

19. Juni 1861.

N<sup>o</sup> 141.

19. Czerwca 1861.

(1079)

### Kundmachung.

Nr. 37078. Bei der am 1. Juni d. J. in Folge der a. h. Patente vom 21. März 1813 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 335. und 336. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie No. 33 und 474 gezogen worden.

Die Serie 33 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5%, und zwar: Nr. 24593 bis einschließlich 25062 mit dem ganzen Kapitalbetrage von 1,001.811 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.045 fl. 16 1/2 kr.

Die Serie 474 enthält die böhm. ständ. Merarial-Obligation im ursprünglichen Zinsfuß von 4% Nr. 164856 mit einem Zwei und Dreißigtel der Kapitalsumme und nied. österr. ständische Merarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß 5%, und zwar: Vom Anlehen vom Jahre 1789 Nr. 1730 bis einschließlich 2998, vom Anlehen vom Jahre 1795 Nr. 4003 bis einschließlich 4475, und vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 Litt. A. Nr. 4 bis einschließlich 200 im Gesamt-Kapitalbetrage von 1,058.977 fl. 16 kr. und im herabgesetzten Zinsfuß von 25.008 fl. 54 1/4 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5% RM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 Zahl 5286 (N. G. B. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für die böhmisch-ständische Merarial-Obligation Nr. 164856, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird auf Verlangen der Parthei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen eine 5% auf österr. Währung lautende Obligation erfolgt.

Von der galiz. k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 7. Juni 1861.

(1068)

### Konkurs

(3)

der Gläubiger des Isaak Mazer.

Nr. 15131. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird über das gesammte bewegliche und über das in denjenigen Kronländern, für welche die Ziviljurisdiktionnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 N. G. B. in Wirksamkeit besteht, befindliche unbewegliche Vermögen des Lemberger Geschäftsmannes Isaak Mazer der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Dr. Menkes, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Mahl ernannt wurde, bei diesem Landesgerichte bis 15. August 1861 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenfalls nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubigerausschüsse wird die Tagsatzung auf den 22. August 1861 Vormittags 10 Uhr bei diesem Landesgerichte anberaumt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 12. Juni 1861.

### Konkurs

wierzycieli Izaka Mazera.

Nr. 15131. Lwowski c. k. sąd krajowy rozpisuje konkurs na całkowity ruchomy i na ten nieruchomy majątek Lwowskiego spekulanta Izaka Mazera, który się w tych krajach koronnych znajduje, gdzie cywilna norma jurydykeji z dnia 20. listopada 1852 l. 251 dzien. ust. państ. obowiązuje.

Ktokolwiek do tej masy kredalnej jakie pretensje rościć zamysła, winien takowe za pomocą pozwu pezeciwi kuratorowi masy p. adwokatowi dr. Menkes, którego zastępcą p. adwokat dr. Mahl

(2)

### Obwieszczenie.

Nr. 37078. Na mocy najwyższych patentów z 21. marca 1813 i 23. grudnia 1859 odbyło się dnia 1. czerwca r. b. 335te i 336te losowanie dawniejszego długu państwa, i wyciągnięte zostały serye Nr. 33 i 474.

Serya 33 zawiera obligacye bankowe o pierwotnej stopie procentowej po 5%, a mianowicie Nr. 24593 az włącznie do 25062 z całą sumą kapitału wynoszącą 1,001.811 zł. i z kwotą procentową podług znizonej stopy 25.045 zł. 16 1/2 kr.

Serya 474 zawiera czesko-stanową obligacyę eraryalną o pierwotnej stopie procentowej 4% Nr. 164856 z trzydziestą drugą częścią kapitału, i austryacko-stanowe obligacye eraryalne o pierwotnej stopie procentowej po 5%, a mianowicie: Pożyczki z roku 1789 nr. 1730 az włącznie do 2998; pożyczki z roku 1795 nr. 4003 az włącznie do 4475 i pożyczki wojennej z roku 1795 litt. A. nr. 4 az włącznie do 200 z ogólną sumą kapitału 1,058.977 zł. 16 kr. i z kwotą procentową podług znizonej stopy 25.008 zł. 54 1/4 kr.

Te obligacye będą podług postanowien najwyższego patentu z 21. marca 1818 podwyższone do pierwotnej stopy procentowej, i o ile dosięgną 5% m. k. zamienione podług ogłoszonej obwieszczeniem wysokiego ministerium finansów z 26. października 1858 l. 5286 (dz. ust. p. nr. 190) skali obliczenia w obligacye 5% opiekujące na walutę austryacką.

Za czesko-stanową obligacyę eraryalną nr. 164856, która skutkiem losowania podniesiona do pierwotnej stopy procentowej niedosięga 5% będzie na żądanie strony wydana podług postanowien zawartych w rzeczonym obwieszczeniu obligacya 5%, opiekująca na walutę austryacką.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 7. czerwca 1861.

mianowany został, w tym sądzie krajowym do 15. sierpnia 1861 zgłosić i w pozwie nietylko rzetelność swjej pretensyi, ale zarazem prawo, na zasadzie którego w tej lub owej klasie umieszczonym być żąda, wykazać, w przeciwnym bowiem razie po upływie pomienionego terminu nikt więcej słuchany nie będzie, a ci, którzy w terminie zakreślonym z pretensyami sweni nie zgłosili się, od całego do masy kredalnej należącego majątku bez względu na prawo własności do rzeczy w masie znajdującej się, na prawo zastawu lub potrącenia wzajemnej należytości jakie im służyć może, wyłączeni, i gdyby w masie winni byli, do zapłaćenia długu pomimo prawa własności zastawu lub potrącenia wzajemnej należytości w innych razach im przysługującego znaglonemi by byli.

Celem obrania zarządcy majątku i wydziału wierzycieli wyznacza się termin na 22. sierpnia 1861 o godzinie 10tej przed południem w tym sądzie krajowym.

Lwów, dnia 12. czerwca 1861.

(1070)

### Lizitazions-Kundmachung.

(3)

Nr. 507. Behufs der Sicherstellung des Papier- und sonstigen Kanzleimaterialien-Bedarfes für das Zloczower k. k. Kreis- und städt. deleg. Bezirksgericht, dann für die k. k. Staatsanwaltschaft auf das Verwaltungsjahr 1862 und bei etnem günstigen Ergebnisse für das Aerar auch auf die Verwaltungsjahre 1863 und 1864 wird bei diesem k. k. Kreisgerichte am 22. Juli 1861; falls jedoch an diesem Tage ein annehmbarer Anboth nicht erzielt werden sollte, am 30. Juli 1861 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine diminuendo Lizitazionsverhandlung abgehalten werden, wobei der Erstehungspreis des Vorjahres als Ausrufspreis angenommen wird.

Jeder Lizitazionslustige hat vor dem Beginne der Lizitazionsverhandlung eine 10/100 Neugeld im Betrage von 120 fl. öst. W. bei der Lizitazionskommission zu erlegen; es steht indes auch frei, vorschriftsmäßig abgefaßte, mit dem Badio belegte schriftliche Offerte einzusenden, welche vor dem Schluß der Lizitazions-Verhandlung angenommen werden.

Sollte der Offerent ein Badium der Kommission übergeben haben, alédan braucht die Offerte mit dem Neugelde nicht mehr belegt zu sein.

Die Ausweise der zu liefernden Gegenstände und deren heiläufigen Bedarfes, dann die übrigen Lizitazionsbedingungen können beim k. k. Kreisgerichtspräsidenten eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichtspräsidenten.

Zloczów, am 9. Juni 1861.

(1027)

## Kundmachung

(3)

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie für das Schuljahr 186 $\frac{1}{2}$ .

Nr. 945. An der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 186 $\frac{1}{2}$  Zöglinge sowohl auf den höheren als auch auf den niederen Lehrkurs, und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.
2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24te Lebensjahr als das höchste Aufnahmsalter festgesetzt.
3. Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22te nicht überschritten haben.
3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verpflichtungen des künftigen selbstständlichen Berufes.
4. Die nöthige Vorbildung und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für ein höheres Fakultäts-Studium, und namentlich für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasial-Klassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Den Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie. Mittellosen Aspiranten auf Militär-Plätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär-Parteien und Beamten, dann Civil-Staatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Kriegs-Ministerium nachgesehen und der dießfällige Betrag auf Rechnung des Alerars angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Zöglinge des niederen Lehrkurses ober nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüße und Vortheile der Zöglinge bestehen im Folgenden:

1. Die Zöglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 Gulden 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialie etc.; 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Zöglinge erhalten den dem Lehrkurse entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplom-Taxen befreit.

5. Die Zöglinge werden nach Abschluß des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirte, jene des niederen Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an anderen k. k. medicinisch-chirurgischen Lehranstalten freirechtlichen Ärzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Zöglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der selbstständlichen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Ober-Wundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Ober-Wundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höheren medicinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Civilärzten, beziehungsweise Civil-Wundärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurs auf 315 Gulden und jener für den niederen Kurs auf 262 Gulden 50 kr. festgesetzt und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein, und zwar mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche in zwei auf einander folgenden Studien-Jahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen er-

halten haben und deren Ausführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Verwendung und Ausführung vom Kriegs-Ministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder Civilstande angehören, längstens bis 15. August 1861 bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse statt. Aufnahmesgesuche für einen höheren als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters,
2. das Impfungs-Zeugniß,
3. das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten,
4. das Sittenzeugniß,
5. die gesammten Schul- und Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höhern Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Ober-Gymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmesgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Resultat bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 Gulden und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlich 315 Gulden für den höheren und jährlichen 262 Gulden 50 kr. für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandlose Entrichtung des festgesetzten Bedürfnis-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die eingezogene 10- und beziehungsweise 8jährige Dienstverpflichtung. Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studien-Zeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze erfolgt von Seite des Kriegs-Ministeriums.

Die Gesuchsteller erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, in welchem bei den Aufgenommenen angegeben wird, wann dieselben bei der Akademie einzurücken haben.

Die neu ankommenden Zöglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden wirklich aufgenommen.

(1081)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 219. Bei dem Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird am 8. Juli 1861 die Lizitationsverhandlung zur Sicherstellung des Bedarfs an Brennholz für das k. k. Kreisgericht für das Verwaltungs-Jahr 1862 in der beiläufigen Menge von 170 nied. öst. Klaftern Buchenscheiterholzes abgehalten werden.

Der Auktionspreis beträgt pr. n. öst. Klf. 10 fl. 74 kr. öst. W. An Badium ist der Betrag von 190 fl. öst. W. zu erlegen.

Die sonstigen Lizitationsbedingungen werden dem Offerenten von der Lizitations-Kommission kundgemacht, und können bei diesem Kreisgerichts-Präsidium eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.  
Tarnopol, am 13. Juni 1861.

Nr. 1432. **Beschreibung** (1091—2) der durch Sophia Gulaj im Orte Skalat angeblich gefundenen drei Fingerlinge und eines Ohrgehänges.

- 1) Ein goldener Fingerring mit einem eingefassten Karneolstein (Krwawnik).
- 2) Ein silberner Fingerring mit einer theilweisen abgebrochenen Einfassung.
- 3) Ein kleiner silberner Fingerring.
- 4) Ein Ohrgehänge von Tombak mit 12 kleinen eingefassten böhmischen Steinen.

Der Eigenthümer dieser im Orte Skalat gefundenen Gegenstände hat sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieser Beschreibung in der Lemberger Zeitung beim hiesigen k. k. Bezirksamte zu melden und sein Recht zu den beschriebenen Sachen nachzuweisen, widrigens mit denselben nach der gesetzlichen Vorschrift vorgegangen werden wird.

K. k. Bezirksamt.

Skalat, am 23. Mai 1861.

### Opisanie

znalezionych przez Zofię Gulaj w Skalacie 3 pierścionków i kółczyka.

- 1) Złoty pierścionek z krwawnikiem.
- 2) Srebrny pierścionek z osadzeniem uszkodzonym.
- 3) Mały srebrny pierścionek.
- 4) Kółczyk z 12 kamieniami czeskiemi.

Właściciel tych w Skalacie znalezionych przedmiotów ma się zgłosić w tutejszym c. k. urzędzie powiatowym w przeciągu roku od dnia 3go ogłoszenia w Gazecie lwowskiej i wykazać prawo własności opisanych przedmiotów, inaczej postąpi się z nimi według prawa.

C. k. urząd powiatowy.

Skalat, dnia 23. maja 1861.

(1090) **Wizytations - Kundmachung.** (2)

Nro. 511. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Kleibern, Wäsche und Beschuhung für die hiergerichtlichen Hafflinge auf das Jahr 1862 wird bei diesem k. k. Kreisgerichte am 19. Juli 1861, und wenn an diesem Tage ein günstiger Anboth nicht erzielt werden sollte, am 26. Juli 1861 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine Minuendo - Vizitationsverhandlung abgehalten werden, wozu die Vizitationslustigen eingeladen werden.

Zu liefern sind unter ausdrücklichem Vorbehalte der buchhalterischen Nichtigstellung des Bedarfs:

- a) 325<sup>00</sup> n. öster. Ellen Zwilch 1 n. öster. Elle breit,
- b) 767 n. öster. Ellen Hemdenleinwand 1 n. öster. Elle breit,
- c) 19<sup>00</sup> n. öster. Ellen Unterfutter 1 n. öster. Elle breit,
- d) 50 Paar fertige Schnürschuhe,
- e) 50 Garnituren Eisenaufhängariemen, und
- f) 50 Paar Fußmaschinen.

Als Ausrufpreis wird der vorjährige Erstehungspreis angenommen werden.

Das Badium beträgt 46 fl. öster. W.

Die näheren Bedingungen liegen in der kreisgerichtlichen Präsidialkanzlei zur Einsicht auf.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Zloczow, am 10. Juni 1861.

(1089) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 191. Zur provisorischen Besetzung der hieramts mit dem Gehalte von jährlichen 105 in öst. W. verbundenen Försterstelle wird der Konkurs bis 20. Juli 1861 hiemit mit dem Besatze eröffnet, daß die Bewerber um diesen Posten ihre Gesuche mit der Nachweisung ihres Alters, Moralität, der zurückgelegten Studien und der Befähigung zur selbstständigen Forstwirtschaftsführung durch eine besondere öffentliche Prüfung (Staatsprüfung) und der bisherigen Dienstleistung, endlich ob und in welchem Grade derselbe mit einem oder dem andern der Kommunalbeamten verwandt oder verschwägert ist, mittelst der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde bei dem hierortigen Gemeindevorstande einzubringen.

Vom Stadtgemeindeamte.

Alt-Sambor, am 14. Juni 1861.

(1087) **Kundmachung.** (2)

Nro. 840. Bei dem Stadtgemeindeamte zu Lubaczow, ist der Posten eines Gemeindefreischreibers und Stadtkassiers, da neben den Dienstverrichtungen des Gemeindefreischreibers auch der Staatskassadienst zu versehen ist, mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. öst. W. und der Verpflichtung zum Erlage der Dienstkaution im Betrage von 315 fl. öst. W. erledigt.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung über das Alter, Religion, Stand, frühere Dienstleistung, Kenntnisse des Kassawesens binnen 4 Wochen nach der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitung, und zwar wenn der Bewerber bereits angestellt ist, mittelst dessen Amtsvorstandes bei dem Lubaczower Gemeindeamte zu überreichen und anzuführen, ob dieselben mit den Beamten dieses Amtes nicht etwa verwandt oder verschwägert sind.

Zółkiew, am 11. Juni 1861.

(1076) **Edikt.** (2)

Nro. 399. Vom Zborower k. k. Bezirksamte als Gericht wird der, dem Wohnorte nach unbekanntem Frau Kamila de Kopestyńska Gräfin Komorowska befannt gemacht, es habe wider dieselbe und Andere Herr Stanislaus Milewski wegen Rückzahlung der Kauzion von 400 fl. RM. die Klage unterm 13. Februar 1861 Zahl 399 aufgetragen, worüber die Tagsatzung auf den 17. Juli 1861 um 10 Uhr Vormittags zur mündlichen Verhandlung hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das hiesige Gericht zu deren Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Landesadvokaten Dr. Warteresiewicz aus Zloczow zum Kurator bestimmt, mit welchem die angebrachte Rechtsache verhandelt werden wird.

Die Fr. Kamilla de Kopestyńska Gräfin Komorowska wird erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Zborow, am 24. Mai 1861.

### Edykt.

Nr. 399. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Zborowie panią Kamilę z Kopestyńskich hr. Komorowską niewiadomego pobytu, niniejszym uwiadamia, że pan Stanisław Milewski pod dniem 13. lutego 1861 do l. 399 przeciw niej i innym pozew o zwrot kaucyi 400 zlr. m. k. wniósł, w skutek którego termin rozprawy ustnej na dzień 17. lipca 1861 o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pani Kamili z Kopestyńskich hr. Komorowskiej jest niewiadome, więc sąd tutejszy dla jej zastępowania na jej koszt i niebezpieczeństwo adwokata krajowego dr. Warteresiewicza ze Zloczowa jako kuratora ustanowił, z którym wytoczona sprawa wedle istniejących ustaw sądowych dla Galicyi przeprowadzona będzie.

Wzywa się więc p. Kamilę z Kopestyńskich hr. Komorowską, azehy w oznaczonym czasie albo sama się stawiła, albo potrzebne prawne dowody ustanowionemu kuratorowi udzieliła, lub też innego obrońcę sobie wybrała, i tutejszy sąd o tem zawiadomiła, w ogólności by wszelkie na swą obronę mające prawne dowody użyła, ileż z zaniedbania takowych zle skutki wypaść mogące, sama przypisać sobie będzie musiała.

Z c. k. urzędu powiatowego.

Zborów, dnia 24. maja 1861.

(1077) **Edikt.** (2)

Nro. 1254. Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht wird dem Anikewta Ukrainetz mit diesem Edikte befannt gemacht, daß wider ihn Morkko Goldenberg wegen Zahlung der 32 fl. 73 kr. sub praes. 30. März 1860 Zahl 1308 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung eine Tagsahrt auf den 29. August 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird für denselben der Rohozner Insasse Gregor Jurczuk auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sadagóra, den 3. April 1861.

(1069) **Edikt.** (2)

Nro. 15633. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Herrn Emilian Zajaczkowski mit diesem Edikte befannt gemacht, daß wider denselben über Ansuchen des Josef Müller mit Beschlusse vom 4. Oktober 1861 Zahl 39588 der Zahlungsauftrag über die Wechselsumme pr. 359 fl. 26 kr. öst. W. erlassen wurde.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird ihm der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Duniecki mit Substituierung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Zmińkowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 8. Mai 1861.

### Edykt.

Nr. 15633. C. k. sąd krajowy Lwowski niniejszym edyktem p. Emiliana Zajaczkowskiego zawiadamia, że przeciw niemu na prośbę p. Józefa Müller pod dniem 4. października 1860 do liczby 39588 nakaz płatniczy na sumę wekslową 359 zł. 26 c. w. a. z p. n. uchwalonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego wiadomem nie jest, ustanawia mu się kuratora w osobie p. adwokata dr. Dunieckiego z substytucją p. adwokata dr. Zmińkowskiego na jego koszta i odpowiedzialność, i doręcza się ustanowionemu kuratorowi powyższą uchwałę.

Z rady c. k. sądu handlowego i wekslowego.

We Lwowie, dnia 8. maja 1861.

(1084) **E d i k t.** (1) (1088) **Obwieszczenie.** (1)

Nro. 22786. Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Hersch Heimer mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Moses Jakob Schiffmann sub praes. 28. Mai 1861 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Welfsumme pr. 150 fl. RM. oder 157 fl. 50 fr. öst. W. f. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 6. Juni 1861 Zahl 22786 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Hofmann mit Substituierung des Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.  
Lemberg, am 6. Juni 1861.

(1080) **E d i k t.** (1)

Nr. 1791. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte in bürgerl. Rechtsangelegenheiten wird bekannt gemacht, daß am 21. November 1845 in Sknilow, Lemberger Kreis, Johann Zunger (auch Constantin Zunger genannt), Kanzleipraktikant bei dem bestandenem k. k. Kreisamte in Lemberg ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung dieses Erbrechtes ihre Erbklerklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Landes-Advokat Dr. Jablonowski als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbklerärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeworfen, der nicht angetretenen Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbklerärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Lemberg, am 12. Mai 1861.

(1063) **Kundmachung.** (3)

Nr. 1226. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Jaworow wird hiemit bekannt gemacht, daß zur theilweisen Einbringung der vom Herrn Ferdinand Vergani gegen die Erben des Josef Göttinger mit dem vor Gericht geschlossenen Vergleiche ddo. 9. Juni 1857 Zahl 23623 erstegten Summe von 4000 fl. RM. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen wegen exekutiver Veräußerung der zur Hypothek dienenden, im Lastenstande der Realität CN. 99 in Szklo zu Gunsten der Josef Göttinger'schen Erben intabulirten Summe von 3500 fl. RM. oder 3675 fl. öst. W. sammt 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen nach fruchtlos verstrichenen 1. und 2. Lizitationstermine der dritte Lizitationstermin auf den 29. Juli 1861, 4 Uhr Nachmittags festgesetzt, bei welchem Termine diese Summe auch unter dem Nominalwerthe wird veräußert werden.

Die näheren Lizitationsbedingungen so wie der Tabularertract der zu veräußernden Summe können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.  
Jaworow, am 29. Mai 1861.

(1088) **Obwieszczenie.** (1)

Do panów wierzycieli firmy „Izak Fass w Rzeszowie.“

Nr. 62. Odnosnie do rozporządzenia tutejszego c. k. sądu obwodowego z dnia 28. grudnia 1860 do l. 6686 zarządzającego postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszej firmy handlowej „Izak Fass“ i polecającego mnie przewodniczenie temu postępowaniu, wzywam panów wierzycieli, ażeby się do mnie ze swojemi na jakiegokolwiek prawnej zasadzie opierającemi pretensjami przeciwko masie do 22. lipca r. b. łącznie wraz ze środkami dowiedzenia tem pewniej na piśmie zgłosili, gdyżby w przeciwnym razie, jeżeliby ugodna do skutku przyszła, od zaspokojenia z majątku postępowaniu ugodnemu pociągniętego, o ileby ich pretensje prawem zastawu zabezpieczone nie były, wykluczonymi byli.

Rzeszów, dnia 14. czerwca 1861.

Jan Pogonowski,  
c. k. notaryusz jako komisarz sądowy.

(1078) **E d i k t.** (2)

Nro. 1333. Vom k. k. Landes- und Handelsgerichte zu Czernowitz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß Isidor Wischhofer die angenommene Firma J. Wischhoffer für ein Expedition-, Kommissions- und Incasso-Geschäft zu Czernowitz hiergerichts am 30. Jänner 1861 gezeichnet hat.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, den 23. Mai 1861.

(1067) **Kundmachung.** (3)

Nro. 4315. Zur Verpachtung der Bolechower vereinten städtischen und kameralherrschastlichen Bier- und Branntweinpropinazion auf das Triennium vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1864 wird die öffentliche Lizitation bei dem Bolechower k. k. Bezirksamte und zwar für die Bierpropinazion am 30. Juli und für die Branntweinpropinazion am 31. Juli 1861 abgehalten werden.

Der Fiskalpreis der Bierpropinazion beträgt 2177 fl. 70 fr. öst. W. und jener der Branntweinpropinazion 9206 fl. 40 fr. öst. W. Jeder Lizitationslustige hat 10% des obigen Fiskalpreises vor Beginn der Lizitation als Badium zu erlegen.

Im Zuge der mündlichen Lizitation werden auch schriftliche Offerten angenommen, diese müssen aber mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und mit dem obfestgesetzten Badium belegt sein.

Die Bedingungen werden vor der Lizitation bekannt gegeben werden, können aber auch früher beim Bolechower k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.  
Stryj, am 8. Juni 1861.

**Obwieszczenie.**

Nr. 4315. W celu wydzierżawienia przysługującego wspólnie miastu Bolechów i państwu kameralnemu Bolechów prawa propinacyi piwa i wódki na lat trzy od 1. listopada 1861 do końca października 1864, odbędzie się w c. k. urzędzie powiatowym w Bolechowie publiczna ustna licytacja co do propinacyi piwa na dniu 30. lipca 1861, zaś co do propinacyi wódki na dniu 31. lipca 1861.

Za cenę wywołania stanowi się przy propinacyi piwa 2177 zł. 70 c. w. a., zaś przy propinacyi wódki 9206 zł. 40 c. w. a.

Chcący licytować, ma wadyum wynoszące 10% powyż wymienionych cen wywołania przed rozpoczęciem licytacji złożyć.

W ciągu ustnej licytacji będą przyjmowane i pisemne oferty, które dla ważności mają być prawnym ustawom odpowiednie i opatrzone powyż wyrażonym wadyum.

Poszczególne warunki wydzierżawienia będą przed licytacją oznajmione, lecz i pierwiej można o takowych w c. k. urzędzie powiatowym w Bolechowie wiadomość powziąć.

Od c. k. urzędu obwodowego.  
Stryj, dnia 8. czerwca 1861.

**Anzeige - Blatt.**

**Donestenia prywatne.**

**Vincenz Kloss in Olmütz,**

Expeditions-, Commissions-, Produkten- & Incasso-Geschäft, unterhält immer ein wohl assortirtes Lager sämtlicher Landesprodukte, allerlei Flechtwerk, Körbe & Jecker. Haupt-Depot der so berühmten Olmützer - Quargeln (Käse) ein Schock zu 40 bis 120 fr., Ziegelfäse in Ziegelform 1 Stück circa 1 fl. 30, schmackhafteste 40 fr. öst. W.

Einkauf von pol. Hanf für Seiler und Seillinge für Selcher, wovon mir annehmbare Offerte erblicte. (887-6)

**Eingefendet.**

Unser verdienstvoller Mitbürger, Herr Zahnarzt Popp, in Wien, hat für sein Anatherin-Wundwasser soeben ein Privilegium zum Allgemein- und ungehinderten Vertriebe desselben in sämtlichen Freistaaten von Nordamerika erlangt. Wir wünschen dem rastlos vorwärtstrebenden Erfinder dieses anerkannt trefflichen Mundwas-

fers, welches im gegenwärtigen Augenblick wohl der populärste Artikel auf dem ganzen Gebiete der europäischen Zahnkosmetik genannt werden darf, aufrichtig Glück zu der großartigen Erweiterung seines Absatzes jenseits des Oceans, und sind überzeugt, daß sein von den ersten ärztlichen Autoritäten empfohlenes und tausendfältig erprobtes Erzeugniß auf den Toiletteartikel transatlantischer Damen bald ebenso fest eingebürgert sein wird, wie in der alten Welt, wo es seit lange bei Hoch und Niedrig mit Recht sich der größten Beliebtheit erfreut. — Solche Privilegien für Medicinal- und Parfümerie-Artikel werden in Nordamerika bekanntlich an Ausländer nur in den seltensten, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nach genauer Prüfung seitens der competenten Sanitäts-Behörden ertheilt; aber glücklicherweise gibt es dort kein Doctoren-Collegium mehr, welches engherzig und pedantisch genug wäre, sich in die Form der öffentlichen Ankündigung solcher, einmal zum freien Verkehr zugelassenen kosmetischen Mittel nachträglich einzumischen und dem Erzeuger die Stylisirung seiner Annoncen eigenmächtig vorzuschreiben. (118-12)